

Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuletzt geändert durch: §§ 10, 13 und 20 geändert, § 22 aufgehoben, Anlagen 1 bis 3 neu gefasst und Anlage 4 angefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.04.2019 (Brem.GBl. S. 218, 320)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 332

Gliederungsnummer: 223-a-16

Fußnoten

- 1 Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe vom 1. August 2005

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.

§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung

(1) Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.

(2) Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit individueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur Allgemeinen Hochschulreife.

§ 3 Verweildauer

Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann, muss die Gymnasiale Oberstufe sofort verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben.

(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.

§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 6 Unterrichtsangebot

(1) Die Schule legt ihr Wahlpflicht-Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für Kinder und Bildung zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch darauf, bestimmte Fächer zu belegen.

§ 7 Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der [Anlage 2](#). Die individuelle Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.

(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1. Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.
2. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden.
3. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.

(3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts.

(4) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der [Anlage 1](#) zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.

(5) Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des Unterrichts als Nachmittagsunterricht ist die besondere zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben zu berücksichtigen.

§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen

(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:

1. Deutsch

2. eine fortgesetzte Fremdsprache
3. Mathematik
4. eine Naturwissenschaft
5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
6. Sport.

Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegt worden ist.

(2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4 Jahreswochenstunden belegen.

(3) Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache.

(4) Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht belegt worden, ist Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache zu belegen. Englisch ist in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden zu unterrichten. Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nummer 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.

§ 9 Einführungsphase

(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

(2) In der Einführungsphase sind die Fächer nach der Studentafel der [Anlage 2](#) zu belegen, insbesondere:

1. mindestens zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik,

2. Geschichte,
3. mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.

(3) Der Wahlpflichtbereich nach der Stundentafel der [Anlage 2](#) umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden.

(4) In der Einführungsphase sind mindestens 35 Stunden zu belegen. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit angerechnet werden.

§ 10 Qualifikationsphase

(1) Es müssen mindestens zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.

(2) Eins der Fächer nach [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4](#) muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 4](#) belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3](#) oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein.

(3) Zusätzlich zu den Vorgaben in [§ 8](#) sind folgende Fächer zu belegen:

1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren,
2. Religionskunde oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.
3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.

(4) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.

(5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden.

(6) In der Qualifikationsphase gilt:

1. In der Qualifikationsphase sind mindestens 68 Jahreswochenstunden zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, können die Belegverpflichtung um sechs Jahreswochenstunden unterschreiten.
2. Es können bis zu vier Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden.

3. Abweichend von Nummer 2 können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden, wenn bereits zwei Jahreswochenstunden nach [§ 9 Absatz 4](#) angerechnet wurden.

(7) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach [§ 8 Abs. 2 und 3](#) und [§ 13 Abs. 4](#) werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(8) In den Profilen müssen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Wochenstunden für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.

§ 10a Projektarbeit

(1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.

(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.

(3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.

(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.

§ 11 Wechsel von Fächern

(1) Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Fach ihren Unterricht fortsetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden Klausuren und weitere schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.

(2) Für die Einführungsphase gilt:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.
2. In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.

(3) Für die Qualifikationsphase gilt:

1. In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.
2. Abweichend von Nummer 1 werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.

Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.

(4) Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.

(5) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.

(6) Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.

(7) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.

Note		1			2			
Tendenz	+		-	+		-	+	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	
Note	3			4			5	6
Tendenz	+	-	+		-	+		-
Punktzahl	8	7	6	5	4	3	2	1
								0

§ 13

Regelungen für das Fach Sport

(1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach [Anlage 1](#) zur Grundlage. Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

(2) Wer Sport als Grundkurs belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in zwei Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegen.

(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in den Halbjahren der Einführungsphase belegt werden.

(4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach [§ 9 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung](#) sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:

1. enger Theorie-Praxis-Bezug,

2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und -praxis werden mit jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet,
3. der Kurs ist durchgängig zu belegen.

In begründeten Einzelfällen kann nach den Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden.

(5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben,
2. Jugendschwimmabzeichen in Bronze,
3. Sportabzeichen-Prüfung.

(6) Im Fach Sport werden in Kursen nach Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote höchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen.

§ 14 Praktikum

Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Zusammenhangs erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.

Abschnitt 3 Versetzung

§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte,
2. in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte,
3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte,
4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,
5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte betragt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 17

Beratung und Information bei Versetzungsgefahrdung

(1) Vor den Osterferien berat die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schulerinnen und Schuler der Einfuhrungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begrunden, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenugender Leistungen gefahrdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schulerin oder des Schulers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schulerin oder der betroffene Schuler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 18

Versetzungskonferenz

(1) Uber die Zuweisung entscheiden die den Schuler oder die Schulerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulassig.

(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen sowie die Klassenschulersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschulersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschlieen, wenn dies zum Schutze der Personlichkeit eines Schulers oder einer Schulerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher oder die Elternsprecherin, soweit uber dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schulersprecher und die Schulersprecherin, soweit uber ihn oder sie beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

§ 21 Wiederholung

(1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich.

(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 22 Aufhebung bisheriger Vorschriften/ Übergangsbestimmungen

(1) Die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16. März 2005) werden aufgehoben, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2002 (Verfügung Nummer 71/2002 vom 16. Oktober 2002) weiter.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16. März 2005) weiter.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, für die die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. August 2004 galten und die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.
- (5) Die Regelung von [§ 7 Abs. 2](#) gilt nicht für Profile, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2004/05 eingerichtet wurden. Diese Regelung erlischt für den Schülerjahrgang, der im Rahmen des verkürzten Bildungsganges (Gy 8) am 1. August 2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten wird.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den [§ 10a](#) erstmals gilt, von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach [§ 10a Abs. 1](#) befreien.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2009 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung weiter.
- (8) Für Schülerinnen und Schüler, die in eine Jahrgangsstufe eines Schülerjahrganges eintreten, der nach dem 31. Juli 2009 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten ist, gilt diese Verordnung in der am 1. August 2009 geltenden Fassung.
- (9) Für Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. Februar 2010 in der Gymnasialen Oberstufe befinden oder in diese Schülerjahrgänge eingegliedert werden und nicht im Schuljahr 2010/11 die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe wiederholen, gilt die Verordnung in der am 31. Januar 2010 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges. Abweichend von Satz 1 gelten für diese Schülerinnen und Schüler die Regelungen nach [§ 12 Absatz 6 und 7](#), [§ 15](#) sowie die [Anlage 3](#) in der am 1. Februar 2010 geltenden Fassung.
- (10) Für Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2012 im zweiten Jahr der Qualifikationsphase befinden, gilt im Schuljahr 2012/2013 die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe in der am 31. Juli 2012 geltenden Fassung.
- (11) Schüler und Schülerinnen, die den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) in der Sekundarschule erlangt haben, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe bis zum 31. Juli 2016, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die Leistungen den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges entsprechen

werden. Bei Absolventen und Absolventinnen der Realschule wird dies angenommen, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Diese Durchschnittsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Die Zulassungsnote ergibt sich durch Streichung der letzten Stelle. Bei der Notenermittlung nach den Sätzen 2 bis 4 werden die Noten in Wahlfächern nur zugunsten des Schülers oder der Schülerin herangezogen. Die Berechtigung nach Satz 1 wird in dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(12) Schülerinnen und Schüler die bis zum 31. Juli 2014 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten, sollen nicht an der Prüfung nach [§ 19](#) teilnehmen.

Abschnitt 4 Erwerb weiterer Abschlüsse

§ 19 Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase nach [§ 17](#) gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.

§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1.** In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
- 2.** Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- 3.** Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer

Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der [Anlage 3](#) in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,

3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,

4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

5.

ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.

Anlage 1

(zu [§ 7 Absatz 4](#) und [§ 13 Absatz 1](#))

Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
DEU Deutsch	GEG Geographie	MAT Mathematik
ENG Englisch	GES Geschichte	
FRZ Französisch	PAE Pädagogik	Naturwissenschaftliche Fächer:
SPA Spanisch	PHI Philosophie	
LAT Latein	POL Politik	
GRI Griechisch	PSY Psychologie	PHY Physik
PON Polnisch	REC Rechtskunde	CHE Chemie
RUS Russisch	REL Religionskunde	BIO Biologie
TUE Türkisch	SOZ Soziologie	
ITA Italienisch	WIR Wirtschaftslehre	INF Informatik
CHI Chinesisch	(Volkswirtschaftslehre)	
JAP Japanisch		BAU Bautechnik
KUN Kunst		ERN Ernährungslehre
MUS Musik		
DAR Darstellendes Spiel (Grundkurs)		

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Fächer anbieten. Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzugeben.

außer Kraft

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spielen	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolinturnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sportschwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining [*]

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

Fußnoten

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Anlage 2

(zu [§ 9 Absatz 2](#))

Stundentafel für die Einführungsphase

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3 _*
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2 _{***}
Aufgabenfeld II	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	6
Geschichte	2 _{***}
Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II	4 _{****}
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)	6 _{*****}
Sport	2 _{***}
Wahlpflichtbereich	8 _{**}
<ol style="list-style-type: none"> 1. Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...) 2. Fremdsprachen 3. Methodenunterricht (1 - 2-stündig) 4. Fördern 	
Summe	35

Erläuterungen

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

Fußnoten

* auch vierstündig möglich

** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig

*** auch dreistündig möglich

**** wird Geschichte dreistündig unterrichtet, ist nur ein weiteres Fach im Rahmen des AF-II-Kontingents möglich

***** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig

Anlage 3

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktezahl des Gesamtergebnisses

(zu [§ 20 Absatz 4](#))

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6

169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

ausser Kraft